



Bürgerrechtsgesetz der Bürgergemeinde Fläsch

Artikel 1 Gegenstand des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung¹.

Artikel 2 Einbürgerungsvoraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer im ordentlichen Verfahren

Ausländerinnen und Ausländer kann das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Fläsch zugesichert werden, wenn diese in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung ununterbrochen den Wohnsitz in der Gemeinde haben. Zudem haben sie die weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung zu erfüllen.

¹ Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 13. Juni 2017 (KBüG, BR130.100), Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 12. Dezember 2017 (KBüV; BR130.110)

Artikel 3 Einbürgerungsvoraussetzungen für Schweizerinnen und Schweizer im ordentlichen Verfahren

1. Schweizerinnen und Schweizern, die seit mindestens fünf Jahren in Fläsch wohnen, wovon zwei unmittelbar vor der Gesuchseinreichung, kann das Bürgerrecht der Bürgergemeinde zugesichert oder erteilt werden, wenn sie:
 - a. keinen Eintrag im Strafregisterauszug aufweisen;
 - b. die finanziellen Verpflichtungen einhalten;
 - c. am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen;
 - d. aktuell keine Fürsorgeabhängigkeit aufweisen;
 - e. in den vergangenen zehn Jahren bezogene Fürsorgegelder zurückbezahlt haben;
 - f. in geordneten finanziellen Verhältnissen leben.
2. Bei minderjährigen Personen, die ein selbständiges Einbürgerungsgesuch einreichen, wird bis zur Vollendung des 16. Altersjahres auf die finanziellen Verhältnisse sowie auf die Fürsorgeabhängigkeit der Eltern oder des Elternteils, bei welchen oder bei dem sie wohnen, abgestellt.

Artikel 4 Zuständigkeiten

1. Der Bürgerrat prüft die Einbürgerungsgesuche, so insbesondere auf die Erfüllung der materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen, und lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Einbürgerungsgespräch ein.
2. Der Bürgerrat kann auf die Durchführung eines Gespräches verzichten. Bei ausländischen Gesuchstellenden ist hierfür die Zustimmung des zuständigen kantonalen Amtes erforderlich.
3. Der Bürgerrat erstellt zuhanden der Bürgerversammlung einen Bericht und stellt dieser einen begründeten Antrag zu den einzelnen Einbürgerungsgesuchen.
4. Der Vollzug dieses Gesetzes fällt in die Zuständigkeit des Bürgerrates. Unter anderem teilt er den Entscheid über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit

und orientiert den Kanton innert acht Jahre seit der Einbürgerung², wenn diese durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

5. Die Bürgerversammlung ist für die Einbürgerung zuständig.

Artikel 5 Gebühren

1. Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Bürgerrat erlässt die entsprechende Regelung.
2. Er kann für Schweizerinnen bzw. Schweizer und für Ausländerinnen bzw. Ausländer unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Für die privilegierte Einbürgerungen³ können tiefere Pauschalen festgelegt werden. Die Pauschalen sind periodisch den effektiven Aufwendungen anzupassen.
3. Der Bürgerrat kann die Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden, sowie für Personen in Ausbildung bis zur Vollendung des 20. Altersjahres reduzieren oder erlassen.
4. Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschale erhoben werden.
5. Die Gebühr kann bis auf den doppelten Betrag erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordert. Die maximal zulässige Gebührenhöhe darf nicht überschritten werden.

Artikel 6 Besondere Fälle

In begründeten Fällen kann der Bürgerrat das Bürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise erteilen.

² Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 20. Juni 2014 (BÜG 41: SR141.0)

³ Artikel 19 KBÜG

Artikel 7 Rechtsschutz

Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung⁴ zu versehen.

Artikel 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Bürgerversammlung sofort in Kraft und ersetzt das bisherige Bürgerrechtsgesetz.

Angenommen durch die Bürgerversammlung vom ?????

Der Bürgerpräsident

Der Aktuar

Andreas Hermann

Thomas Marugg

⁴ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflege VRG; BR370.100; Artikel 22 und 49 ff.)